

Satzung

des

**Landesinnungsverband für das Maler und Lackierer
und Fahrzeuglackiererhandwerk**

beschlossen durch die Mitgliederversammlung

am 06.03.2026

Name, Sitz und Bezirk

§ 1

- (1) Der Landesinnungsverband für das Maler- und Lackiererhandwerk und Fahrzeuglackiererhandwerk, im Folgenden „LIV“ genannt, hat seinen Sitz in Hannover, an dem sich auch die Geschäftsstelle befindet. Sein Bezirk erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Niedersachsen und auf den Bezirk Bremerhaven.
- (2) Der LIV ist eine juristische Person des privaten Rechts; er wird mit Genehmigung der Satzung durch die zuständige oberste Landesbehörde rechtsfähig.

Fachgebiet

§ 2

Das Fachgebiet des LIV umfasst folgende Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe sowie die diesen zugeordnete Ausbildungsberufe:

1. Maler- und Lackierer
2. Fahrzeuglackierer
3. Bodenleger

Pflichtaufgaben

§ 3

- (1) Der LIV hat folgende Aufgaben:
 1. die Interessen der in § 2 genannten Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe wahrzunehmen, für die er gebildet ist,
 2. die angeschlossenen Innungen in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen,
 3. den Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten sowie ihnen auf Verlangen Gutachten zu erstatten.
- (2) Der LIV ist befugt, Fachschulen und Fachkurse einzurichten oder zu fördern.

Freiwillige Aufgaben

§ 4

Der LIV kann ferner die wirtschaftlichen, sozialen und technischen Interessen der den Handwerksinnungen angehörenden Innungsmitglieder und Einzelmitglieder fördern. Zu diesem Zweck kann er insbesondere

1. Einrichtungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Betriebe, vor allem in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht schaffen oder unterstützen. Dies umfasst die Befugnis zur Gründung, Übernahme und Unterstützung von Gesellschaften und Zusammenschlüssen jeglicher Art.
2. den gemeinschaftlichen Einkauf und die gemeinschaftliche Übernahme von Lieferungen und Leistungen durch die Bildung von Genossenschaften, Arbeitsgemeinschaften oder auf sonstige Weise im Rahmen der allgemeinen Gesetze fördern,
3. Tarifverträge abschließen,

4. Mitgliedsinnungen und deren Mitgliedsbetriebe sowie Einzelmitglieder vor Gericht vertreten oder sie bei gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren unterstützen, wenn die Verfahren eine überragende Bedeutung für die in §2 genannten Gewerke insgesamt haben. Der Vorstand entscheidet abschließend darüber, ob ein solcher Fall vorliegt und in welcher Form im Einzelfall Unterstützung gewährt wird.
5. Sozialkassen errichten und unterhalten zur Unterstützung von Mitgliedern der angeschlossenen Innungen und von Einzelmitgliedern.

Elektronische Kommunikation, Schrift- und Textform

§4a

1. Soweit sich aus dem Gesetz oder aus dieser Satzung nichts Abweichendes ergibt, kann die gesamte Kommunikation innerhalb des Verbandes elektronisch erfolgen. Dies gilt für die Kommunikation sämtlicher Gremien, Ausschüsse und Organe des Verbandes intern und miteinander und mit den Innungs- und Einzelmitgliedern. Elektronisch bedeutet per Mail oder über eine vom Verband bereitgestellte Cloudlösung. Die Mitgliederversammlung kann weitere Kommunikationsmöglichkeiten beschließen.
2. Soweit in dieser Satzung Schriftform angeordnet ist, handelt es sich um ein Schriftformerfordernis gem. § 126 I,II BGB. § 126III BGB findet keine Anwendung.
3. Wird in der Satzung Textform angeordnet oder fehlt die Angabe der Form, gilt vorbehaltlich einer entgegenstehenden gesetzlichen Regelung § 126b BGB.

Mitgliedschaft

§ 5

- (1) Handwerksinnungen der in § 2 genannten Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe, die ihren Sitz im Bezirk des LIV haben, sind berechtigt, Mitglied des LIV (Mitgliedsinnung) zu werden.
- (2) Selbstständige Handwerker oder Vereinigungen von selbstständigen Handwerkern, die eines der in § 2 genannten Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe betreiben, oder Inhaber solcher Betriebe, sind berechtigt, dem LIV als Einzelmitglieder beizutreten, wenn die Innung, der sie angehören oder angehören könnten, nicht Mitglied im Verband ist oder wenn eine solche in ihrem Bezirk nicht besteht.
- (3) Vereinigungen von Inhabern handwerksähnlicher Betriebe oder Inhaber handwerksähnlicher Betriebe, die im Zusammenhang mit den in § 2 genannten Handwerken und ggf. handwerksähnlichen Gewerben stehen, sind ebenfalls berechtigt, Einzelmitglied des LIV zu werden.
- (4) Personen, die sich um die Belange des LIV oder eines der von ihm umfassten Gewerke besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Als Fördermitglieder können Vereinigungen und Personen aufgenommen werden, die den in § 2 genannten Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben beruflich oder wirtschaftlich nahestehen; Fördermitglieder entrichten einen Beitrag entsprechend der jeweils gültigen Beitragssatzung. Fördermitglieder haben aus ihrer Mitgliedschaft keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Verband.

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist in Textform beim Vorstand zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung durch Beschluss. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstands kann der Antragsteller binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
- (3) Liegen Gründe vor, die zu einem Ausschluss berechtigen würden, kann eine Aufnahme verweigert werden.

Dauer der Mitgliedschaft

§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des zustimmenden Beschlusses über den Aufnahmeantrag oder mit dem in dem Beschluss festgesetzten Aufnahmedatum.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung, mit dem Austritt oder mit dem Ausschluss; bei Einzelmitgliedern endet sie ferner mit der Löschung in der Handwerksrolle bzw. dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe gemäß § 19 Handwerksordnung.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

- (1) Alle Mitglieder gem. § 5 Abs. 1-3 haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Die Innungsmitglieder sowie die Einzelmitglieder sind insbesondere verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des LIV nach Maßgabe dieser Satzung mitzuwirken und den satzungsgemäßen Beschlüssen und Anordnungen der Organe des LIV nachzukommen. Insbesondere haben die Innungsmitglieder sowie die Einzelmitglieder
 1. die Beschlüsse der Verbandsorgane durchzuführen.
 2. dem LIV ihre aktuellen Namen, Anschriften und E-Mail Adressen zu melden, auch der Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer sowie Ausschussvorsitzenden und vertretungsberechtigten Personen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, auf Anforderung eine Liste mit ihren beitragspflichtigen Mitgliedsbetrieben an den LIV zu übermitteln.
 3. Änderungen, insbesondere im Mitgliederbestand, hinsichtlich der vertretungsberechtigten Personen, bei den Kontaktdaten oder bei Bankverbindungen unverzüglich in Textform der Geschäftsstelle mitzuteilen.
 4. sämtliche beitragsrelevanten Änderungen, z.B. Zu- und Abgänge, Lohnsummen etc. dem Verband unverzüglich bzw. innerhalb der sich aus dieser Satzung oder aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergebenden Fristen mitzuteilen.

Die Innungsmitglieder sowie die Einzelmitglieder sollen die vom Verband durchgeführten Umfragen und statistischen Erhebungen beantworten.

- (3) Jede Innung sowie Einzelmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des LIV nach Maßgabe der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe zu benutzen.

Austritt

§ 9

- (1) Der Austritt einer Innung sowie eines Einzelmitglieds aus dem LIV kann nur zum Schluss eines Rechnungsjahres (31.12.) erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.
- (2) Zu der Innungsversammlung, in der über den Austritt der Innung aus dem LIV beschlossen werden soll, ist der LIV rechtzeitig unter vollständiger Nennung der Gründe einzuladen und einem Vertreter des LIV ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Austritt einer Innung gem. Absatz 1 kann erst dann wirksam erklärt werden, wenn dem LIV gem. Absatz 2 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

Ausschluss

§ 10

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Innungen oder Einzelmitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie
1. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstoßen oder satzungsgemäße Beschlüsse der Organe des LIV nicht befolgen,
 2. mit ihren Beitragszahlungen an den LIV trotz schriftlicher Mahnung per eingeschriebenem Brief, in dem die Folge des Ausschlusses ausdrücklich angedroht wird, länger als ein Jahr im Rückstand geblieben sind,
 3. die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben,
 4. Mitglied von Parteien oder Vereinigungen sind, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten oder von den zuständigen staatlichen Behörden als extremistisch eingestuft werden oder wenn sie rechtskräftig wegen Straftaten verurteilt sind, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der Innung oder dem Einzelmitglied Gelegenheit zur Äußerung in Textform zu geben; hierfür ist eine Frist von 14 Tagen einzuräumen.
- (3) Vor Ablauf eines Jahres nach dem rechtswirksam erfolgten Ausschluss aus dem Verband und Zahlung des ausstehenden Betrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, einen Antrag auf Wiederaufnahme zu prüfen.

Rechtsfolgen des Ausscheidens

§ 11

Ausgeschiedene Innungen sowie Einzelmitglieder verlieren alle Ansprüche an das LIV-Vermögen, sofern keine gesetzlichen Vorschriften dem entgegenstehen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem LIV werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

Organe

§ 12

Die Organe des LIV sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse

Mitgliederversammlung

§ 13

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des LIV. Sie wird aus Vertretern der Mitgliedsinnungen und der Einzelmitglieder gebildet.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 1. die Feststellung des Haushaltsplanes und Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
 2. die Beschlussfassung über die Höhe
 - der Mitgliedsbeiträge ,
 - der Entgelte für Einrichtungen des LIV,
 - der außerordentlichen Beiträge,
 3. die Prüfung und die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
 4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse,
 5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten,
 6. die Beschlussfassung über
 - a) Erwerb, Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
 - c) die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten,
 - d) den Abschluss von Verträgen, durch welche dem LIV fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der Anstellungsverträge für die Mitarbeiter und der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
 - e) die Anlage des Vermögens des LIV,
 - f) die Annahme oder Ablehnung eines Verhandlungsergebnisses im Rahmen von Tarifverhandlungen,
 7. die Wahl und Abberufung des Geschäftsführers,
 8. die Wahl der Rechnungsprüfer,
 9. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 10 Abs. 1,2
 10. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des LIV,
 11. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft beim Bundesverband.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt für den Fall der Gewährung von Entschädigungen nach § 19 Abs. 8 eine Entschädigungsrichtlinie.
- (4) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt wird oder wenn es das Interesse des LIV erfordert.

- (5) Zu den Mitgliederversammlungen erhalten auch die Mitglieder der Mitgliedsinnungen Zugang. Der Zugang für diese kann beschränkt werden, wenn anderenfalls die sichere Durchführung der Versammlung nicht gewährleistet werden kann. Einzelheiten kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss regeln.

Wahl- und Stimmrecht

§ 14

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Vertreter der Innungen (vgl. Abs. 5) sowie die Vertreter der Einzelmitglieder (vgl. Abs. 6 und § 13 Abs.1)
- (2) Nicht wahl- und stimmberechtigt sind Personen,
1. denen das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, durch strafgerichtliche Entscheidung entzogen ist oder denen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden ist;
 2. gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann oder
 3. die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
 4. gegen die ein Ausschlussverfahren gem. §10 läuft.
- (3) Das Wahl- und Stimmrecht ruht für diejenigen Vertreter der Innungsmitglieder sowie Vertreter der Einzelmitglieder, die mit ihren Beiträgen an den LIV länger als ein Jahr im Rückstand sind, bis zur Entrichtung aller rückständigen Beiträge.
- (4) Vertreter der Innungen oder Vertreter der Einzelmitglieder sind nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem LIV betrifft.
- (5) Die Vertreter der Innungen und ihre Stellvertreter werden nach den Bestimmungen der Satzung des Innungsmitglieds von diesem gewählt. Änderungen in der Vertretungsbefugnis sind dem LIV unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- (6) Der Vertreter der Einzelmitglieder und sein Stellvertreter werden jeweils in einem besonderen Wahlgang auf der Mitgliederversammlung aus den Vorschlägen dieser Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten gewählt. Die Wahl findet unter Leitung des Vorstandsvorsitzenden statt.

Stimmabgabe und Stimmgewichtung

§ 15

- (1) Jede Innung hat eine Stimme. Hat die Innung selbst mehr als 10 Mitglieder, so hat sie für je 10 weitere Mitglieder und bei einer durch 10 nicht teilbaren Zahl auch für den Rest eine Zusatzstimme.
- (2) Die Einzelmitglieder haben jeweils gemeinsam eine Stimme. Hat der LIV jeweils mehr als 10 Einzelmitglieder, so gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Die Zahl der Stimmen gem. Absatz 1 setzt der Vorstand des LIV alljährlich nach den Meldungen der Innungsmitglieder sowie Einzelmitglieder per 1. Januar fest. Die

Stimmenverteilung wird der Mitgliederversammlung jeweils mit der Einladung zu der auf die Festsetzung folgende Mitgliederversammlung mitgeteilt.

Treten nach dieser Festsetzung im Laufe eines Jahres neue Innungen dem LIV bei, so wird für diese die Stimmenzahl bei der Aufnahme festgesetzt; bei Einzelmitgliedern findet eine Neufestsetzung nur statt, wenn die Zahl von 10 Neuaufnahmen erreicht ist. Veränderungen der Mitgliederzahl, die sich nach der Festsetzung der Stimmenzahl im Laufe eines Jahres ergeben, werden erst im nächsten Jahr berücksichtigt.

- (4) Bei Abstimmungen können die Stimmen von Vertretern der Innungen nur einheitlich abgegeben werden. In gleicher Weise regelt sich die Stimmabgabe der Einzelmitglieder.
- (5) Bei Wahlen ist eine einheitliche Stimmabgabe nicht erforderlich.

Sitzungen der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation

§ 15a

- (1) Ist die physische Anwesenheit einzelner Vertreter der Innungs- oder Einzelmitglieder ausgeschlossen oder erheblich erschwert, kann der Vorstand auf deren Antrag hin beschließen, dass diesen die Möglichkeit eingeräumt wird, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch ohne Antrag beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Ein Beschluss nach Satz 1 oder 2 kann auch außerhalb einer Sitzung in Textform gefasst werden. Es besteht kein Anspruch der Mitglieder auf Teilnahme in elektronischer Form.
- (2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Abs. 1 muss ergänzend zu § 16 Abs. 1 die Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Innungs- oder Einzelmitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.
- (3) In der Sitzung nach Abs. 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Innungs- oder Einzelmitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind.
- (4) In Sitzungen nach Abs. 1 ist die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchzuführen. Das verwendete System muss eine geheime Abstimmung ermöglichen.

Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 16

- (1) Der Vorstandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter lädt zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und aller Unterlagen ein. Findet die Veranstaltung Hybrid oder als Videokonferenz statt, sind außerdem die Zugangsdaten mitzuteilen; bei

außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung leiten der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (3) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden und dem Geschäftsführer, bei Abwesenheit in der Versammlung von ihren Vertretern zu unterzeichnen und den Innungsmitgliedern sowie Einzelmitgliedern zur Genehmigung zu übersenden. Die Unterlagen können in Textform versandt oder elektronisch über eine Cloudlösung zur Verfügung gestellt werden. Wird innerhalb von vier Wochen nach Zugang kein Einspruch eingelegt, gilt die Niederschrift als genehmigt. Der Einspruch ist in Textform an den Vorstand zu richten.
- (4) Widersprechen 50% der Mitglieder innerhalb von drei Tagen der Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung als Video- oder Hybridkonferenz, so ergeht eine neue Einladung zu einer Mitgliederversammlung in Präsenz.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 17

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmen gefasst. Enthaltungen sowie ungültige Stimmen sind bei der Mehrheitsberechnung nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlussfassung durch Zuruf ist möglich, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
- (2) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefaßt werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des LIV oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Stimmen nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn nicht mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten widersprechen.

Wahlen

§ 18

- (1) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen in der Regel durch Abgabe von verdeckten Stimmzetteln oder elektronisch. § 15a ist zu berücksichtigen. Bei Stimmengleichheit wird erneut gewählt.
- (2) Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn nicht eine Innung oder der Vertreter der Einzelmitglieder widersprechen oder die Satzung ausnahmsweise etwas Anderes regelt.
- (3) Enthaltungen sowie ungültige Stimmen sind bei der Mehrheitsberechnung nicht zu berücksichtigen. Es werden nur die anwesenden Stimmen gezählt.
- (4) In dringenden Fällen können Wahlen im Umlaufverfahren durchgeführt werden, wenn nicht mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten widersprechen. Die Wahl ist geheim.

- (5) Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, ist für eine erfolgreiche Wahl eine einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmen erforderlich.

Vorstand

§ 19

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern, einem Vorstand Finanzen, einem Vorstand Technik, einem Vorstand Sozialpolitik und einem Vorstand Bildung. Der Vorstandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter können gleichzeitig auch als Technik-, Sozialpolitik- oder Bildungsvorstand tätig werden. Der Posten des Finanzvorstandes wird automatisch durch einen Vertreter der Innung besetzt, die im Rechnungsjahr vor den Wahlen den höchsten Mitgliedsbeitrag aufgebracht hat.
- (2) Der neu gewählte Vorstand gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden geheim und in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt. Die Stellvertreter können gemeinsam mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gewählt werden.
- (4) Die Vorstände Sozialpolitik, Bildung und Technik können gemeinsam mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt werden. Für sie gilt § 18.
- (5) Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden findet unter Leitung eines von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählten Wahlleiters, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Vorstandsvorsitzenden statt.
- (6) Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Unabhängig von der Funktion darf niemand länger als drei Wahlperioden Mitglied des Vorstandes sein. Dies gilt auch für den Posten des Finanzvorstandes. Zeiten, die vor der Inkraftsetzung dieser Satzung liegen, werden nicht berücksichtigt.
- (7) Die Wahl des Vorstands ist der zuständigen obersten Landesbehörde binnen zwei Wochen unter Angabe von Namen und Wohnsitz der Gewählten mitzuteilen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Es werden jedoch Ersatz barer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitaufwand gewährt. Die Höhe der jeweiligen Entschädigung ist im Rahmen einer Entschädigungsrichtlinie von der Mitgliederversammlung zu beschließen und in den Haushalt aufzunehmen.

Wählbarkeit

§ 20

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstands und der Ausschüsse sind Personen,

1. die über ihren Betrieb bzw. den Betrieb, in dem sie beschäftigt sind, Mitglied einer Mitgliedsinnung sind, oder die Einzelmitglieder nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 sind,
2. die eines der in § 2 genannten Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe selbstständig und hauptberuflich betreiben oder in verantwortlicher Stellung (z.B. als Geschäftsführer, Prokurist, Personalverantwortlicher, Techniker oder Sachverständige in einem dieser Gewerke) tätig sind,

3. gegen die kein Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann
4. denen das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht durch strafgerichtliche Entscheidung entzogen ist oder denen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden ist,
5. die in der Verfügung über ihr Vermögen nicht beschränkt sind,
6. gegen die kein Ausschlussverfahren gem. § 10 läuft.

Fortführung des Vorstandsmandats

§ 21

- (1) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Entfällt die Wählbarkeit nach § 20, scheidet das Vorstandsmitglied unverzüglich aus.
- (2) Scheiden Mitglieder des Vorstands vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (3) Tritt der gesamte Vorstand zurück, sind Neuwahlen vorzunehmen.

Widerruf des Vorstandsmandats

§ 22

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstands oder einzelner Mitglieder des Vorstands jederzeit widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Eine Beschlussfassung über den Widerruf ist jedoch nur zulässig, wenn dessen Behandlung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung vorgesehen ist; er darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Vor der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung sollen die für den Widerruf infrage kommenden Gründe von einem Ausschuss mit Anhörung der betroffenen Vorstandsmitglieder untersucht werden. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Prüfungsergebnis des Ausschusses soll vom Ausschuss der Mitgliederversammlung vorgetragen werden.

Aufgaben des Vorstands

§ 23

- (1) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
 - a. Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter repräsentieren den Verband nach außen und sind insbesondere für die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes verantwortlich.
 - b. Der Vorstand Finanzen überwacht im Verband die finanziellen Abläufe und berichtet auf der Mitgliederversammlung gemeinsam mit dem Geschäftsführer über die finanziellen Entwicklungen im Verband. Er ist bei der Kassenprüfung neben dem Geschäftsführer Ansprechpartner für die Kassenprüfer. Der Vorstand Finanzen vertritt

- den Landesverband bei allen Sitzungen des Wirtschaftsausschusses auf Bundesebene. Er vertritt den Geschäftsführer bei dessen Abwesenheit.
- c. Der Vorstand Bildung ist Ansprechpartner des Verbandes für die Innungen, Kreishandwerkerschaften, Kammern, Mitgliedsbetriebe und Dritte zu allen Bildungsthemen. Er nimmt für den Verband alle Termine mit bildungspolitischem Hintergrund wahr. Er vertritt den Landesverband bei den Ausschusssitzungen des Bundesverbandes. Er berichtet auf den Mitgliederversammlungen über alle bildungspolitischen Themen.
 - d. Der Vorstand Technik vertritt den Verband bei allen technischen Fragestellungen gegenüber Innungen, Kreishandwerkerschaften, Kammern, Mitgliedsbetrieben und Dritten. Er beaufsichtigt die technische Beratungsstelle und legt die Themen für Veranstaltungen und Fortbildungen fest. Dazu kann er sich der Hilfe des angestellten Technikers bedienen. Der Vorstand Technik vertritt den Landesverband bei Sitzungen des WTU Ausschusses auf Bundesebene. Gutachten und Stellungnahmen für Behörden, Gerichte und Kammern sind von ihm gemeinsam mit dem technischen Berater zu unterzeichnen. Er berichtet auf den Mitgliederversammlungen gemeinsam mit dem technischen Berater über den Bereich Technik.
 - e. Der Vorstand Sozialpolitik ist Ansprechpartner für alle tarifpolitischen Fragen und vertritt den Verband bei Tarifverhandlungen auf Landes- und ggf. Bundesebene. Der Vorstand Sozialpolitik vertritt den Landesverband bei Ausschusssitzungen des SPA auf Bundesebene. Der Vorstand unterzeichnet die Tarifverträge auf Landesebene gemeinsam mit dem Geschäftsführer des Landesverbandes.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.
- (3) Beschließt die Mitgliederversammlung gemäß § 26 der Satzung die Bildung von Ausschüssen, die inhaltlich in den Zuständigkeitsbereich eines Vorstandes fallen, so können sich die Vorstände als Ausschussmitglieder und Ausschussvorsitzende zur Wahl stellen.

Sitzungen, Beschlüsse

§ 24

- (1) Der Vorstandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei einer ungeraden Zahl an Vorstandsmitgliedern wird aufgerundet (7 Mitglieder im Vorstand bedeutet, dass vier anwesend sein müssen). § 15a gilt entsprechend.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden. Versand in Textform ist ausreichend. Wird innerhalb von zwei Wochen nach Zugang kein Einspruch eingelegt, gilt die Niederschrift als genehmigt.

Vertretung

§ 25

- (1) Der Vorstandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter zusammen mit dem Geschäftsführer vertreten den LIV gerichtlich und außergerichtlich. Ist der Vorstandsvorsitzende verhindert, wird er von einem Stellvertreter vertreten, im Falle der Verhinderung des Geschäftsführers vertritt der Vorstand Finanzen. Ist dieser ebenfalls verhindert, ein weiteres Vorstandsmitglied.
- (2) Willenserklärungen, welche den LIV vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Textform. Diese Willenserklärungen und Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Geschäftsführer unterzeichnet sein.
- (3) Die Erledigung der laufenden Geschäfte obliegt dem Geschäftsführer. Der Vorstand kann den Geschäftsführer bevollmächtigen, bis zu einem vom Vorstand festgelegten Betrag alleine zu zeichnen. Diese Vollmacht kann vom Vorstand jederzeit widerrufen werden.
- (4) Als Ausweis des Vorstands über seine Vertretungsbefugnis des LIV genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der zuständigen obersten Landesbehörde, dass die darin genannten Personen zurzeit den Vorstand bilden.

Ausschüsse

§ 26

- (1) Der LIV kann zur Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten Ausschüsse bilden
- (2) § 19 VI gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Ausschusses und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Ausschusses gewählt. Für die Wahlen gilt § 18.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen; er kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Die Vorstände aus den Fachbereichen Finanzen, Technik, Bildung und SPA haben bei allen Sitzungen, die ihre Belange betreffen ein Anwesenheitsrecht und sind zu den Sitzungen mit einzuladen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Sie können mit beratender Stimme teilnehmen und vertreten den Vorstandsvorsitzenden gem. S.1.

Sitzungen, Beschlüsse der Ausschüsse

§ 27

Für die Ausschussarbeit gilt § 24 entsprechend mit der Maßgabe, dass Ausschüsse immer beschlussfähig sind, sobald mehr als eine Person bei der ordnungsgemäß einberufenen Sitzung anwesend ist. Die Ausschüsse geben sich auf ihrer ersten Sitzung eine eigene Geschäftsordnung, in der die Ausschussarbeit geregelt wird.

Fachausschüsse

§ 28

- (1) Für die in § 2 genannten Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Fachausschüsse gebildet werden. Die Fachausschüsse werden für drei Jahre gewählt.
- (2) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die fachlichen Interessen ihres Gewerkes im LIV zu vertreten. Sie können hierzu Anregungen und Wünsche dem Vorstand des LIV mitteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Ausschussmitglieder und den Vorsitzenden des Fachausschusses. Für die Wahlen gilt § 18.

Fachausschuss für Sozial- und Tarifpolitik, Einrichtung einer Tarifkommission

§ 29

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Fachausschuss für Sozial- und Tarifpolitik errichten. Dieser hat die Aufgabe, den Vorstand Sozialpolitik bei seiner Arbeit zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann außerdem die Einrichtung einer Tarifkommission beschließen, die den Vorstandsvorsitzenden bei den Tarifverhandlungen unterstützt. Die Tarifkommission wird, wenn ein Fachausschuss für Sozial- und Tarifpolitik eingesetzt wurde, aus Mitgliedern des Ausschusses gebildet. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Ausschussmitgliedern die Mitglieder der Tarifkommission. Soll nur eine Tarifkommission gebildet werden, ohne dass ein Ausschuss gewählt wurde, wählt die Mitgliederversammlung die Mitglieder der Tarifkommission direkt aus ihrer Mitte. Für alle Wahlen gilt § 18.
- (3) Wird ein Ausschuss Sozial- und Tarifpolitik gewählt und eine Tarifkommission gebildet, so ist der Vorstand Sozialpolitik kraft Amtes Mitglied der Verhandlungskommission und leitet diese. Der Vorstand Sozialpolitik hat kraft seines Amtes ein Anwesenheitsrecht bei allen Sitzungen und Veranstaltungen des Verbandes, die die Tarifpolitik und die Tarifverhandlungen betreffen und ist mit beratender Stimme zu hören. Auf eine rechtzeitige Einladung ist zu achten. In Streitfällen entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
- (4) Der Fachausschuss für Sozial- und Tarifpolitik sowie die Tarifkommission werden jeweils für die Amtszeit des Vorstandsvorsitzenden Sozialpolitik gewählt.

Budget der Ausschüsse und Fachausschüsse

§30

Die Mitgliederversammlung kann den Ausschüssen und Fachausschüssen ein eigenes Budget im Rahmen der Haushaltsplanungen zuweisen. Die Mitgliederversammlung kann das Budget für Zwecke des Fachausschusses ganz oder teilweise frei oder zweckgebunden zur Verfügung stellen. Die Mitgliederversammlung kann zu diesem Zweck auch die Erhebung von Zusatzbeiträgen beschließen. Die erhobenen Zusatzbeiträge dürfen ausschließlich zu dem Zweck eingesetzt werden, für den sie erhoben wurden. Stellt die Mitgliederversammlung das Geld dem (Fach)ausschuss für seine Zwecke frei zur Verfügung, entscheidet dieser mit

einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen über die konkrete Verwendung des Geldes. Für die Umsetzung der Zweckgebundenen Ausgaben ist der Ausschussvorsitzende verantwortlich. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind in der Jahresrechnung zu vermerken und der Mitgliederversammlung mit dieser vorzulegen.

Rechnungsprüfungsausschuss

§ 31

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand des Landesinnungsverbandes angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat einmal jährlich die Kassenführung und die Jahresrechnung des Landesinnungsverbandes sowie die Einhaltung der Haushaltsansätze zu prüfen. Über das Prüfungsergebnis hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
Ihm obliegt es, die Entlastung für Vorstand und Geschäftsführung in der Mitgliederversammlung zu beantragen.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat im laufenden Rechnungsjahr unvermutete Prüfungen der Geschäfts- und Kassenführung durchzuführen.

Bundesverband

§ 32

- (1) Lehnt die Mitgliederversammlung den Beitritt zum Bundesverband ab, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen und hierzu der Bundesverband rechtzeitig einzuladen. Vor der Beschlussfassung über den Austritt aus dem Bundesverband ist einem Vertreter dieses Verbandes Gelegenheit zur Äußerung in der Mitgliederversammlung zu geben.

Beiträge

§ 33

- (1) Für die Durchführung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der LIV von den Innungsmitgliedern sowie Einzelmitgliedern Beiträge.
- (2) Der Beitrag der Mitgliedsinnungen bemisst sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der allgemeinen Preisentwicklung. Die Berechnung wird nach folgender Formel vorgenommen:
$$\text{Anzahl der Betriebe} \times \text{Ecklohn} \times 16 + \text{Lohnsumme der Innung} \times 0,001 = \text{Innungsbeitrag}$$

Die Lohnsummen der Innungen werden gedeckelt, indem die Einzelbetriebe nur bis zu einer Höhe von 50.000 Ecklöhnen für die Beitragsberechnung in Ansatz gebracht werden.

Die Einzelmitglieder zahlen ihren Beitrag nach der Lohnsumme. Dabei gilt folgende Staffelung:

Stufe 1:	Bis	150.000,00 €	=	30 Ecklöhne Beitrag
Stufe 2:	Bis	450.000,00 €	=	80 Ecklöhne Beitrag
Stufe 3:	Bis	1.200.000,00 €	=	130 Ecklöhne Beitrag
Stufe 4:	Über	1.200.000,00 €	=	180 Ecklöhne Beitrag

Der Ecklohnfaktor und der Lohnsummenfaktor können von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgelegt werden.

Der 01.12. ist der Stichtag für die Meldung der Lohnsummen zur Berechnung des Beitrags des Folgejahres. Gemeldet werden die anonymisierten Lohnsummen der einzelnen Mitgliedsbetriebe der jeweiligen Innung aus dem Vorjahr.

Haushaltsplan

§ 34

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand des LIV hat jährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan mit den von den Innungen sowie Einzelmitgliedern zu zahlenden Beiträgen für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Haushaltsplan ist den Innungen sowie den Einzelmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung zu übersenden. Die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung soll spätestens im ersten Quartal des Rechnungsjahres erfolgen.
- (3) Vorstand und Geschäftsführer sind bei ihrer Tätigkeit an den Haushaltsplan gebunden; hiervon unbenommen ist die sachlich gebotene Durchführung von Maßnahmen, die zu über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben führen. Die einzelnen Haushaltstitel sind insofern gegenseitig deckungsfähig. Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Jahresrechnung

§ 35

Der Vorstand des LIV hat innerhalb der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres eine Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Diese muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen. Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist sie der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.

Kasse

§ 36

- (1) Die Kasse wird von der Geschäftsstelle geführt.
- (2) Die Kasse ist jährlich mindestens einmal durch den Vorstand Finanzen unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das LIV-Vermögen ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist. Die Prüfungsbefugnis des Rechnungsprüfungsausschusses (vgl. § 31 Abs.2) bleibt hiervon unberührt.

Haftung

§ 37

- (1) Der LIV ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Vorstandsmitglied oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Sind mehrere für einen Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Der Vorstand, der Geschäftsführer und sonstige Beauftragte des LIV sind zur gewissenhaften Amtsführung verpflichtet.

Geschäftsstelle und Geschäftsführung

§ 38

- (1) Der LIV errichtet an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und für die ordnungsmäßige Erledigung der den Mitarbeitern unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich. Der Geschäftsführer ist zu den Vorstandssitzungen und zu den Mitgliederversammlungen hinzuzuziehen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt. An den Sitzungen der Ausschüsse und der Fachausschüsse kann er teilnehmen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.
- (2) Die Wahl und Abberufung des Geschäftsführers erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die Anstellung durch den Vorstand.

Änderung der Satzung

§ 39

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand in Textform einzureichen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Innungsmitgliedern sowie den Einzelmitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Satzung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Innungsmitglieder sowie Einzelmitglieder beschließen.
- (3) Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die für den Sitz zuständige oberste Landesbehörde.

Auflösung

§ 40

- (1) Der schriftliche Antrag auf Auflösung des LIV kann sowohl vom Vorstand als auch von den Innungen sowie Einzelmitgliedern gestellt werden. Wird der Antrag von Innungsmitgliedern oder durch Einzelmitglieder gestellt, sind zur Antragstellung mindestens 3/4 der Stimmberechtigten erforderlich.

- (2) Der Beschluss auf Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten gefasst werden. Sind in der ersten Mitgliederversammlung nicht drei Viertel der Stimmenberechtigten erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Innungen sowie Einzelmitglieder gefasst werden kann.
- (3) Im Falle der Auflösung des LIV sind die Innungen sowie Einzelmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die mit der Abwicklung der Geschäfte des LIV Beauftragten zu zahlen.
- (4) Das LIV-Vermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Über die Verwendung des hiernach verbleibenden Vermögens sowie über die Deckung eines etwaigen Fehlbetrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die §§ 41 bis 53 BGB finden entsprechende Anwendung.

Bekanntmachung

§ 41

- (1) Die Satzung, Satzungsänderungen sowie der Liquidationsbeschluss sind bekanntzumachen.
- (2) Die Bekanntmachungen des LIV erfolgen auf der Webseite www.farbenord.de im Mitgliederbereich.

Gleichstellungsklausel

§ 42

Der Verzicht auf die geschlechtsneutrale Bezeichnung von Ämtern und Funktionen und die Verwendung ausschließlich der männlichen Form stellt keine Diskriminierung von Frauen dar, die innerhalb des Bundes-/Landesinnungsverband die gleichen Rechte und Pflichten wie Männer haben, sondern dient lediglich der besseren Lesbarkeit dieser Satzung.

Salvatorische Klausel

§ 43

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, bleibt davon die Gültigkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung des LIV am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Satzung als lückenhaft erweist.

Inkrafttreten

§ 44

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.08.2013, zuletzt geändert mit Beschluss vom 02.03.2018, außer Kraft.